

**Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen
vom 14.12.1979 in der Fassung der Änderung vom 01.03.2014**

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen und er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtenrecht sowie die Bestimmungen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schöningen zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der Stadtbrandmeister ist in der Stadt Schöningen für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb. Der Stadtbrandmeister vertritt die Belange der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).

B. Aufgaben im Einsatz

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem Kommandobereich kann der Stadtbrandmeister jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seinen Vertreter und bei dessen Verhinderung für den örtlich zuständigen Ortsbrandmeister.
- b) Wird die Leitung des Einsatzes von dem Kreisbrandmeister übernommen, so hat der Stadtbrandmeister diesen nach bestem Wissen zu unterstützen.
- c) Bei Einsätzen in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Stadtbrandmeister die Leitung des Einsatzes. Er hat seine Maßnahmen nach Beratung mit dem Leiter der Werkfeuerwehr zu treffen.
- d) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Stadtbrandmeister als Einsatzleiter zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.

- e) Der Stadtbrandmeister ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb seines Kommandobereiches unverzüglich dem Kreisbrandmeister und der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises zu melden und dem Bürgermeister monatlich zu berichten. Wichtige Ereignisse (WE) sind dem Kreisbrandmeister und dem Bürgermeister sofort zu melden (WE-Meldung).
- f) Der Stadtbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz seiner Wehr (Nachbarschaftshilfe) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Schöningen gesichert bleiben.
- g) Der Stadtbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- h) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Stadtbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- i) Der Stadtbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu achten.
- j) Zur Durchführung der Brandermittlung hat der Stadtbrandmeister den zuständigen Brandschutzprüfer, den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister und die Kriminalpolizei rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- k) Der Stadtbrandmeister prüft die Einsatzberichte der Ortsbrandmeister. Sie werden vom ihm für die Monatsberichte ausgewertet und der Stadtverwaltung zur Abrechnung und Aktenablage übergeben.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Stadt Schöningen

- 1) Der Stadtbrandmeister hat für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen
 - a. Aufzeichnungen über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehren zu fertigen,
 - b. ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
 - c. wichtige Personalveränderungen unverzüglich und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich dem Kreisbrandmeister und dem Bürgermeister mitzuteilen,

- d. die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,
 - e. auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - f. auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner (SB) und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
- 2) Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Stadtbrandmeister folgendes zu beachten:
- a. Überwachung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sowie Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen.
 - b. Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene.
- 3) Hinsichtlich der Ausrüstung seiner Wehr hat der Stadtbrandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a. Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände und Führung der erforderlichen Nachweise, soweit dies nicht gemäß Dienstanweisung von den Gerätewarten zu erledigen ist.
 - b. Rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial.
 - c. Abstimmung mit der Feuerwehr-Technischen-Zentrale des Landkreises über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte, soweit diese Aufgabe nicht den Gerätewarten obliegt.
 - d. Überprüfung der Fahrtenbücher der Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren.
 - e. Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
 - f. In Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.
- 4) Der Stadtbrandmeister trifft für die Brandbekämpfung und für die Hilfeleistung u. a. folgende Vorsorgemaßnahmen:
- a. Festlegung des Bedarfs an Lösch- und Hilfsmitteln in der Stadt, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.
 - b. Zusammen mit dem Stadtkommando in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wasserversorger die Aufstellung und Fortschreibung eines

- Hydrantenplanes (kartographisch sowie tabellarisch) sowie eines Verzeichnisses (kartographisch sowie tabellarisch) aller weiterer Löschwasserentnahmestellen.
- c. Unter Mitwirkung des Stadtkommandos Ausarbeitung der Alarmierungs-, Ausrücke- und Einsatzpläne (letztere ggf. in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzprüfer).
 - d. Vorlage eines Plans über die Gewährung der nachbarlichen Löschhilfe an den Bürgermeister.
- 5) Darüber hinaus hat der Stadtbrandmeister folgende allgemeine Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen:
- a. Die im Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistung gegebenen Weisungen des Kreisbrandmeisters sind von ihm zu beachten und den Ortsbrandmeistern bekanntzugeben.
 - b. Information des Kreisbrandmeisters über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in der Stadt.
 - c. Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistung.
 - d. Information und Beratung der zuständigen Stadtorgane über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.
 - e. Teilnahme an den Dienstbesprechungen auf Kreisebene und Mitteilung der Besprechungsergebnisse an die Ortsbrandmeister.
 - f. Unterstützung der städtischen Organe bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.
- 6) Der Stadtbrandmeister erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Stadt – Budget „Feuerlöschwesen“.
- 7) Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz der Auslagen, Verdienstauffälle, Aufwandsentschädigungen u. a.) arbeitet der Stadtbrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammen.

- 8) Der Stadtbrandmeister legt dem Bürgermeister einmal jährlich einen Bericht über Einsätze, Ausstattung und Personal der Feuerwehr vor.

D. Mitwirkung

Der Stadtbrandmeister wirkt mit, bei

- a) der Aufstellung der Kreisfeuerwehrstatistik,
- b) der Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften,
- c) der Planung und Durchführung von Übungen auf Landkreisebene.

E. Dem Stadtbrandmeister können Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz übertragen werden.

Die weibliche Form der Funktionen gilt entsprechend.

F. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstanweisung vom 14.12.1979 in der Fassung vom 22.07.2002.